

Bekanntmachung nach Art. 27 a BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Betreff:

- 1 öffentliche Bekanntmachung – Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- 2 Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 19 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 UVPG

Stau- und Triebwerksanlage Bognersäge an der Ranna/Osterbach, Markt Wegscheid

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung der Ranna durch Aufstauen, Ableiten von Wasser aus der Ranna und zur Benutzung des Osterbaches durch Einleiten von Wasser in den Osterbach durch die Bognersäge, Kappel, Markt Wegscheid;

Antrag auf Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe

Antragstellerin:

Fa. Holz Bogner GmbH & CoKG, Leitenweg 3, A 4144 Oberkappel

I. Beschreibung:

Die Fa. Holz Bogner GmbH & CoKG beantragt die wasserrechtliche Bewilligung der Benutzung der Ranna, des Osterbaches durch Aufstauen, Ableiten von Wasser aus der Ranna und Wiedereinleiten von Wasser in die Ranna und die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende wasserrechtliche Tatbestände:

- 1 Benutzung der Ranna durch
Aufstauen der Ranna auf Höhe 498,70 m ü. NN und des Oberwassers am Kraftwerk auf Höhe 498,70 m ü. NN
Ableiten bis zu 1,35 m³/s Wasser aus der Ranna und
Wiedereinleiten bis zu 1,35 m³/s Wasser in den Osterbach.
- 3 Gewässerausbau, Errichtung einer Fischaufstiegshilfe

Nähere Ausführungen:

Die Antragstellerin beabsichtigt die erneute Zulassung der bestehenden Wasserkraftanlage Bognersäge, Markt Wegscheid, Gemarkung Eidenberg.

Zur Verbesserung des Ausbaugrades der Turbine soll der Turbinendurchfluss von bisher 890 l/s auf 1350 l/s erweitert werden.

Herstellung der Durchgängigkeit und Mindestwassermenge:

Zur Herstellung der flussaufwärts gerichteten Durchgängigkeit ist eine Fischaufstiegshilfe (Gewässerausbau) geplant, über die eine ständige Mindestwassermenge von 0,250 m³/s in die Ranna abgegeben werden soll.

Fischabstiegsanlage und Mindestwassermenge:

Zur Herstellung der flussabwärts gerichteten Durchgängigkeit ist über die Fischabstiegsanlage eine Mindestwassermenge von 0,125 m³/s in die Ranna abzugeben.

weitere wesentliche Anträge:

wasserrechtliche Gestattung für das österreichische Staatsgebiet, anhängig beim Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstr., A 4021 Linz

UVP-Bericht und Planunterlagen:

Die Antragsunterlagen enthalten auch einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG, mit den entsprechend gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderlichen Angaben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende neu zu errichtende Anlagenteile:

- Fischaufstiegshilfe zur Herstellung der flussaufwärts gerichteten Durchgängigkeit
- Fischabstiegsanlage zur Herstellung der flussabwärts gerichteten Durchgängigkeit

II. Bekanntmachung

1. Bekanntmachung und Anhörung nach Art. 73 BayVwVfG

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit vom

04.04.2018 bis 03.05.2018
im Markt Wegscheid, Rathaus,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung, sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Passau (www.landkreis-passau.de) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a BayVwVfG).

a) Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis **17.05.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau oder beim Markt Wegscheid Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bei den

vorgenannten Stellen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis **17.05.2018**) Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweis:

Gemäß Rechtsprechung laut Urteil EUGH vom 15.10.2015 - EUGH Aktenzeichen C-137/14 – darf die Klagebefugnis und der Umfang der gerichtlichen Prüfung nicht auf Einwendungen beschränkt werden, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.

b) Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG abgegeben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

c) Entscheidung

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

2. Umweltverträglichkeit, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles- Hinweis

Das beantragte Vorhaben unterliegt

1.

nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz, Ziffer 13.14, als Betrieb einer Wasserkraftanlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

2

nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz, Ziffer 13.18.2, als naturnaher Gewässerausbau für die Errichtung einer Fischauftieghilfe einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

3. maßgebliche Planunterlagen

Maßgeblich ist der Inhalt der beim Markt Wegscheid ausgelegten Unterlagen , § 27 a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG.

Passau, den 08.03.2018

Atzinger